

Beitragsordnung



I. Grundlage

Grundlage für die Regelungen in dieser Beitragsordnung sind die §§10 und 16 der Satzung in der Fassung vom 27. Dezember 2011.

II. Solidaritätsprinzip

Wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins ist das Beitragsaufkommen der Mitglieder. Der Verein ist daher darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihre Beitragspflichten, die in der Satzung grundsätzlich geregelt sind, in vollem Umfang und pünktlich erfüllen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber seinen Mitgliedern erbringen.

III. Beschlussfassung und Bekanntgabe

1. Die Gründungsversammlung hat daher in ihrer Sitzung am 27.12.2011 in Mörlenbach/Bonsweier die nachfolgende Beitragsordnung beschlossen.
2. Die Beitragsordnung wird gem. § 17 der Satzung in der „Odenwälder Zeitung“ und dem „Starkenburger Echo“ bekannt gemacht und tritt dann in Kraft.
3. Mitglieder, die nach diesem Zeitpunkt dem Verein beitreten, erhalten diese Beitragsordnung als Bestandteil des Aufnahmeantrags ausgehändigt, sie ist damit auch für diese verbindlich.

IV. Regelungen

1. Die Höhe der einzelnen Beiträge wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen und gilt für die Zukunft bis zum 31.12. des Folgejahres, d. h. erstmalig bis zum 31.12.2012. Fasst die Mitgliederversammlung keinen neuen Beschluss, verlängert sich die Wirksamkeit um ein weiteres Jahr.
2. Die Höhe der einzelnen Beiträge wurde auf o.g. Gründungsversammlung wie folgt beschlossen:

a.) ausschließliche Mitgliedschaft in der TTG Bonsweier

Mitgliedsform:	Beitragshöhe pro Jahr:
Kinder & Jugendliche bis Vollendung 18. Lj.	EUR 18,00
Auszubildende und Studenten	EUR 18,00
Erwachsene über 18 Jahren	EUR 36,00
Ehepartner/Lebensgefährte, Witwen/Witwer	EUR 18,00
Alleinerziehende mit Kindern	EUR 36,00
Familien	EUR 60,00
Fördermitglieder mindestens	EUR 24,00

b.) Mitgliedschaft in der TTG Bonsweiher bei gleichzeitiger Mitgliedschaft in der SKG Bonsweiher

Mitgliedsform:	Beitragshöhe pro Jahr:
Kinder & Jugendliche bis Vollendung 18. Lj.	EUR 12,00
Auszubildende und Studenten	EUR 12,00
Erwachsene über 18 Jahren	EUR 24,00
Ehepartner/Lebensgefährte, Witwen/Witwer	EUR 12,00
Alleinerziehende mit Kindern	EUR 24,00
Familien	EUR 42,00

3. In **sozialen Härtefällen** kann ein Antrag auf Änderung der Beitragshöhe und der Zahlungsmodalitäten gestellt werden. Über den **Antrag** entscheidet der geschäftsführende Vorstand nach Prüfung der vorgelegten Nachweise.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, **Anschriften- und Kontenänderungen** umgehend schriftlich dem Kassenwart mitzuteilen. Werden die Änderungen nicht mitgeteilt, können dem Verein daraus keine Nachteile entstehen.
5. Bei **Vereinseintritt** bis zum 31.3. des Jahres ist der volle, danach der monatlich anteilige Beitrag zu zahlen.
6. Der **Austritt** aus dem Verein ist gem. § 9 der Satzung nur zum Ende des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten möglich und muss dem Kassenwart schriftlich erklärt werden. Wird die Kündigungsfrist nicht eingehalten, verlängert sich die Mitgliedschaft und damit die Pflicht zur Beitragszahlung um ein weiteres Quartal.
7. Der Mitgliedsbeitrag wird durch Einzugsermächtigung zum 01.04.eines jeden Jahres vom Girokonto abgebucht.
8. Mitglieder, die nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, entrichten ihre Beiträge bis spätestens 31.03. eines jeden Jahres auf das Beitragskonto des Vereins.

Bankverbindung: Kontonr.: 6443699; Volksbank Weschnitztal (BLZ 509 615 92).
9. Bei Überschreitung des Zahlungsziels werden **Mahngebühren** von EUR 5,00 zur Deckung des damit verbundenen Aufwands erhoben.
10. Die Beiträge des Vereins werden durch Abbuchungsermächtigung im **Lastschriftverfahren** erhoben. Die Ermächtigung kann vom Mitglied jederzeit widerrufen werden. Bankgebühren für Rücklastschriften sind vom Mitglied zu zahlen. Es gelten die banküblichen Verfahrensregeln.

Bonsweiher, den 27.12.2011

Der geschäftsführende Vorstand TTG Bonsweiher e.V.